



**Information zum geänderten Erhebungsverfahren der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
(Abgeltungssteuer) ab 2015**

Sind Sie Mitglied einer kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft?

Seit 2009 wird die auf einen Steuersatz von 25% begrenzte Abgeltungssteuer für Kapitalerträge sowie **auf Antrag** die darauf entfallende Kirchensteuer direkt an der Quelle ihrer Entstehung erhoben, also in der Regel bei den Banken, und an die Finanzbehörden abgeführt. Soweit dieser Antrag nicht gestellt wurde, werden die Kapitalerträge zur Festsetzung der Kirchensteuer im Rahmen der individuellen Einkommensteuererklärung angegeben.

Falls der persönliche Steuersatz unter 25% liegt, kann die zu viel abgeführte Steuer über den Weg der Einkommensteuererklärung erstattet werden, bzw. falls der Antrag nicht gestellt wurde, wird die Kirchensteuer über die Einkommensteuererklärung mit dem individuellen Steuersatz festgesetzt.

Ab dem 01. Januar 2015 wird dieses Verfahren in der Weise vereinfacht und automatisiert, dass für den Kirchensteuerabzug kein gesonderter Antrag mehr erforderlich ist.

Da nur von Mitgliedern einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft (evangelischen / katholischen Kirche) Kirchensteuer erhoben werden darf, erhält künftig die Bank vom Bundeszentralamt für Steuern das für die Erhebung notwendige Religionsmerkmal auf elektronischem Wege verschlüsselt mitgeteilt. Die zum Steuerabzug verpflichteten Banken werden ihre Kunden über die neue Vereinfachungsregelung informieren.

Wenn Sie dennoch wünschen, dass ihr Religionsmerkmal der Bank nicht mitgeteilt werden soll, können Sie der Weitergabe widersprechen und einen Sperrvermerk setzen lassen. Dafür gibt es ein amtliches Formular beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de). Sie sind dann verpflichtet, im Rahmen einer Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben vollständig zu machen.

Sind Sie nicht Mitglied einer kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft, dann brauchen Sie in keiner Weise tätig werden. Es ändert sich nichts.

02.04.2014